

BE_ZIVILSTRAF BK 2019 429 vom 11. September 2019

BE Obergericht, 2019-09-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2019_429

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2019 429 du 11 septembre 2019

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2019 429 del 11 settembre 2019

Regeste

Zuweisung nach Art. 267 Abs. 5 StPO | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

Erwägungen

E. 1

Ziffer 3 der Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern vom 11. September 2019 im Verfahren BM 19 2504 sei aufzuheben.

E. 2

Der beim Beschwerdeführer sichergestellte Laptop Lenovo mit der Seriennummer E._____ sei dem Beschwerdeführer als vermuteter und tatsächlicher Eigentümer des Laptops zurückzugeben.

E. 3

Eventualiter seien sämtliche vom Beschwerdeführer auf dem Laptop gespeicherten Dokumente, Dateien und Fotos auf einem anderen Datenträger zu seinen Händen zu sichern und anschliessend alle Daten auf dem Laptop zu löschen, bevor dieser herausgegeben wird.

E. 4

von Art. 267 Abs. 5 StPO Frist zur Zivilklage anzusetzen. Dazu nahmen die Parteien erneut Stellung. Am 11. September 2019 erfolgte die angefochtene Verfügung. Der Beschwerdeführer bringt vor, entgegen den Ausführungen der Staatsanwaltschaft sei die Eigentumsvermutung im Sinne von Art. 930 des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) nicht umgestossen. Der Laptop sei zwar mittels Kreditkarte der Straf- und Zivilklägerin bezahlt worden. Trotzdem sei das Gerät im Besitz des Beschwerdeführers gewesen. Zudem lauteten die Kaufquittung und der Garantieschein auf seinen Namen. Die Behauptung der Straf- und Zivilklägerin, auf der Kaufquittung und dem Garantieschein sei aufgrund einer «Happy Card» des Beschwerdeführers dessen Name aufgeführt, sei nicht belegt und daher unbehelflich. Es könne lediglich die Frage offen bleiben, ob die Straf- und Zivilklägerin ihm das Geld für den Kauf des Laptops als Darlehen zur Verfügung gestellt oder nicht vielmehr geschenkt habe. Es sei von einer Schenkung auszugehen. In Verbindung mit den weiteren Tatsachen, nämlich dass der Laptop seit dem Kauf ausschliesslich vom Beschwerdeführer benützt worden sei, sich auf dem Laptop einzig Daten des Beschwerdeführers befänden, die Straf- und Zivilklägerin anlässlich der Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft vom 31. Januar 2019 (Z. 348) zum Auszug des Beschwerdeführers ausgesagt habe «Ich weiss noch, es war am 23.12.18. Er hat nichts mitgenommen» und die Straf- und Zivilklägerin einen eigenen Computer besitze, sei klar, dass der Beschwerdeführer nicht nur sachenrechtlich vermuteter, sondern tatsächlicher Eigentümer

des Laptops sei. Wenn sich die Straf- und Zivilklägerin jemals als Eigentümerin des Laptops gefühlt hätte, hätte sie ausgeführt, der Beschwerdeführer habe beim Auszug ihren Laptop mitgenommen oder schulde ihr zumindest den Kaufpreis.

E. 4.1

Nach Art. 267 Abs. 1 StPO händigt die Staatsanwaltschaft beschlagnahmte Gegenstände der berechtigten Person aus, wenn der Grund für die Beschlagnahme weggefallen ist. Art. 267 Abs. 4 und 5 StPO bestimmen die Vorgehensweise, wenn mehrere Personen Anspruch auf einen Gegenstand oder Vermögenswert erheben. Anders als das Gericht kann die Staatsanwaltschaft bei mehreren Ansprechern nur nach Art. 267 Abs. 5 StPO vorgehen (Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 1246 f.). Im Verfahren nach Art. 267 Abs. 5 StPO erfolgt keine endgültige Zuweisung des Gegenstands oder Vermögenswerts. Es ist kein ausgedehntes Beweisverfahren durchzuführen und keine erschöpfende Abklärung der zivilrechtlichen Verhältnisse vorzunehmen. Mit der vorläufigen Zusprache nach Art. 267 Abs. 5 StPO werden einzig die Parteienrollen in einem nachfolgenden Zivilprozess verteilt, ohne hierdurch dem Entscheid des erkennenden Zivilgerichts vorzugreifen. Es besteht daher im Verfahren nach Art. 267 Abs. 5 StPO auch kein Anspruch auf Abnahme von Beweisen zum Nachweis des eigenen besseren Rechts. Die Fristansetzung verfolgt einzig den Zweck, das Strafgericht vor dem Vorwurf rechtswidriger Aushändigung zu schützen, nicht aber, eine verbindliche Klärung der zivilrechtlichen Verhältnisse herbeizuführen. Dies bildet vielmehr Aufgabe des Zivilgerichts. Im Verfahren nach Art. 267 Abs. 5 StPO ist folglich einzig eine Prima-facie-Würdigung der zivilrechtlichen Verhältnisse vorzunehmen (Urteil des Bundesgerichts 1B_270/2012 vom 7. August 2012 E. 4.3)

E. 4.2

Es ist unbestritten, dass mehrere Personen Anspruch auf den Laptop «Lenovo» erheben. Die Staatsanwaltschaft ist damit formell korrekt vorgegangen, indem sie mit der angefochtenen Verfügung den Laptop der Straf- und Zivilklägerin zugesprochen und dem Beschwerdeführer gemäss Art. 267 Abs. 5 StPO Frist angesetzt hat.

E. 4.3

In der Sache selber ist die von der Staatsanwaltschaft vorgenommene Prima-facie-Einschätzung der zivilrechtlichen Verhältnisse am sichergestellten Laptop nicht zu beanstanden. Die Beschwerdekammer würde nur einschreiten, wenn dem Beschwerdeführer willkürlich die Klägerrolle zugewiesen worden wäre. Dies ist nicht der Fall. Es ist mit Blick auf ihre Stellung im Verfahren nicht an der Beschwerdekammer, sich in derartigen Fällen eingehend zu den zivilrechtlichen Verhältnissen zu äussern und so dem Zivilgericht vorzugreifen. Die Staatsanwaltschaft führte in der angefochtenen Verfügung in plausibler Weise aus, die vorhandenen Unterlagen zum Kauf des Laptops (Bezahlung mit der Kreditkarte der Straf- und Zivilklägerin, keine sonstigen Hinweise auf eine Schenkung oder ein Darlehen an den Beschwerdeführer) legten nahe, dass die Straf- und Zivilklägerin Eigentümerin des Laptops sei und sie diesen dem ihn besitzenden Beschwerdeführer lediglich geliehen habe, womit die Eigentumsvermutung nach Art. 930 ZGB umgestossen sei. Was der Beschwerdeführer gegen die Einschätzung der Staatsanwaltschaft vorbringt, vermag nicht zu überzeugen respektive jedenfalls keine Willkür zu begründen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb er der offensichtlich besser Berechtigte am Laptop sein soll. Er macht zwar geltend, die Behauptung der Straf- und Zivilklägerin, auf der Kaufquittung und dem

Garantieschein sei nur aufgrund einer «Happy Card» des Beschwerdeführers dessen Name aufgeführt worden, sei nicht belegt und daher nicht behelflich. Damit wird jedoch bloss die eigene Auffassung derjenigen der Staatsanwaltschaft gegenüber gestellt und keine krass falsche Zuweisung der Klägerrolle an den Beschwerdeführer begründet. Der Beschwerdeführer bringt zudem vor, es sei lediglich fraglich, ob die Straf- und Zivilklägerin das Geld zum Kauf des Laptops im Sinne eines Darlehens oder als Geschenk übergeben habe. Diese Behauptung wird jedoch von der Straf- und Zivilklägerin bestritten und deren Wahrheitsgehalt ist im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht zu ermitteln. Kein treffendes Argument ist ebenfalls, dass die Straf- und Zivilklägerin selber einen Laptop besitze. Es ist heute nicht unüblich, dass Personen mehrere Computer zu Eigentum haben können. Dasselbe gilt hinsichtlich der Aussage der Straf- und Zivilklägerin, der Beschwerdeführer habe nichts mitgenommen, als er bei der Trennung am 23. Dezember 2018 die Wohnung verlassen habe. Wie bereits angetönt, kommt hinzu, dass die zivilrechtlichen Fragen, ob eine Sachentziehung, ein Darlehensvertrag oder eine Schenkung vorliegt, nicht Streitgegenstand der angefochtenen Verfügung sind und in einem Zivilverfahren geklärt werden müssten. Im Übrigen bestreitet die Straf- und Zivilklägerin sogar, dass (einzig) der Beschwerdeführer Daten auf dem Laptop gespeichert habe. Im Verfahren nach Art. 267 Abs. 5 StPO kann auch darüber kein Beweisverfahren oder gar eine erschöpfende Abklärung der zivilrechtlichen Verhältnisse vorgenommen werden.

E. 4.4

Zusammengefasst durfte die Staatsanwaltschaft ohne eine Rechtsverletzung zu begehen davon ausgehen, dass die Eigentumsvermutung nach Art. 930 ZPO umgestossen wurde. Durch die Zuweisung des Laptops «Lenovo» an die Straf- und Zivilklägerin und die Fristansetzung an den Beschwerdeführer zur Anhebung einer Zivilklage hat sie Art. 267 Abs. 5 StPO nicht verletzt. 5. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 5

mit Hinweisen; bestätigt in 6B_2/2012 vom 1. Februar 2013 E. 8.4; siehe auch BOMMER/GOLDSCHMID, Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 16 ff. zu Art. 267 StPO).

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 StPO).

E. 6.2

Des Weiteren sind der amtliche Verteidiger des Beschwerdeführers sowie der amtliche Rechtsbeistand der Straf- und Zivilklägerin zu entschädigen. Rechtsanwalt B._____ macht ein volles Honorar von CHF 1'094.20 (inkl. Auslagen und MWST) geltend. Diese Kostennote gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Es bleibt die Rück- und Nachzahlungspflicht festzulegen, da der Beschwerdeführer als Beschuldigter unterliegt (vgl. 135 Abs. 4 Bst. a und b StPO). Rechtsanwalt D._____ macht ein Honorar von 7.4 Stunden geltend (7.4 x CHF 200.00 = CHF 1'480.00; Auslagen CHF 17.00; MWST CHF 115.30 [die geringe Differenz resultiert aus der einmaligen Verbuchung eines Stundenansatzes von CHF 250.00]). Diese Kostennote gibt ebenso zu keinen weitergehenden Bemerkungen Anlass. Rechtsanwalt D._____ wurde in Anwendung

von Art. 136 ff. StPO als unentgeltlicher Rechtsbeistand der Straf- und Zivilklägerin bestellt. Dieser ist (an sich) aus der Staatskasse zu entschädigen. Wird indes der Privatkläger- schaft eine Prozessentschädigung zulasten der beschuldigten Person zugesprochen, fällt jene gemäss Art. 138 Abs. 2 StPO im Umfang der Aufwendungen für die unentgeltliche Rechtspflege an den Bund bzw. an den Kanton. Zudem sind gemäss Art. 422 StPO die Kosten für die unentgeltliche Verbeiständung Auslagen, das heisst Verfahrenskosten, und damit gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO der unterliegen- den Partei aufzuerlegen. Die Straf- und Zivilklägerin obsiegt vollumfänglich. Vor diesem Hintergrund entschädigt grundsätzlich der Kanton Bern Rechtsanwalt D. _____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Straf- und Zivilklägerin im Beschwerdeverfahren. Allerdings hat der unterliegende Beschwerdeführer (als Be- schuldigter) dem Kanton Bern die der Straf- und Zivilklägerin ausgerichtete Ent- schädigung zurückzuzahlen, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse ge- langt (vgl. Art. 426 Abs. 4 StPO). Da im Übrigen kein volles Honorar definiert re- spektive verlangt wurde, entfällt eine Nachzahlungspflicht (vgl. 135 Abs. 4 Bst. b StPO).

E. 7

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten sind. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'200.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Die Entschädigung des amtlichen Rechtsbeistands der Straf- und Zivilklägerin, Rechtsanwalt D. _____, wird für das Beschwerdeverfahren auf CHF 1'612.30 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt. Der Beschwerdeführer hat dem Kanton Bern die an Rechtsanwalt D. _____ ausge- richtete Entschädigung zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. 4. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschwerdeführers, Fürsprecher B. _____, wird für das Beschwerdeverfahren wie folgt bestimmt:

Leistungen Satz amtliche Entschädigung 200.00 CHF 800.00 CHF 16.00 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 816.00 CHF 62.85 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 878.85 volles Honorar 250.00 CHF 1'000.00 CHF 16.00 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 1'016.00 CHF 78.20 Total CHF 1'094.20 nachforderbarer Betrag CHF 215.35 Auslagen MWSt-pflichtig Auslagen MWST-pflichtig Der Beschwerdeführer hat dem Kanton Bern die für das Beschwerdeverfahren ausge- richtete Entschädigung von CHF 878.85 zurückzuzahlen und Fürsprecher B. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausma- chend CHF 215.35, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlau- ben. 5. Zu eröffnen: - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer, a.v.d. Fürsprecher B. _____ - der Straf- und Zivilklägerin, a.v.d. Rechtsanwalt D. _____ - der Generalstaatsanwaltschaft Mitzuteilen: - der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Staatsanwalt F. _____ (mit den Akten)

E. 8

Bern, 5. Dezember 2019 Im Namen der Beschwerdekammer in Strafsachen Die Präsidentin: Oberrichterin Schnell Der Gerichtsschreiber: Müller i.V. Gerichtsschreiberin Lauber Die Entschädigung für das Beschwerdeverfahren wird durch die Beschwerdekammer in Strafsachen entrichtet. Es wird um Zustellung eines Einzahlungsscheins ersucht. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt. Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14,

Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen. Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung respektive der amtliche Rechtsbeistand innert 10 Tagen seit Zustellung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, Viale Stefano Franscini 7, 6500 Bellinzona schriftlich und begründet Beschwerde führen (Art. 135 Abs. 3 Bst. b, Art. 396 Abs. 1 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.